

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**22. Jahrgang**

**Nr. 17**

**20.07.2017**

---

## Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 29. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 13.07.2017 .....	2
Öffentliche Bekanntmachung: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels .....	4

\*\*\*

**Satzung zur 29. Änderung der Hauptsatzung  
für die Stadt Erkrath  
vom 13.07.2017**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende 29. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

**§ 1**

**§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Für Fraktionssitzungen werden höchstens 25 Sitzungsgelder im Jahr gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes, ebenso die der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters, der Fraktionsvorsitzenden sowie der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, richtet sich nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.“

**§ 17 Abs. 2 und Abs. 3 entfallen. § 17 Abs. 4 bis 9 werden zu Abs. 2 bis 7.**

**§ 17 Abs. 2 neu erhält folgende Fassung:**

„Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner (Ausschussmitglieder) erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den gemäß Absatz 1 gebildeten Arbeitskreis- und Beiratssitzungen. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Für Fraktionssitzungen werden höchstens 25 Sitzungsgelder im Jahr gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.“

**§ 17 Abs. 4 Satz 2 neu erhält folgende Fassung:**

„Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.“

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.07.2017

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

## Öffentliche Bekanntmachung Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das große Dienstsiegel mit der Nummer 7 der Stadt Erkrath ist zwischen dem 04.07.2017 und 05.07.2017 in Verlust geraten.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und führt im Kreis die Aufschrift: Stadt Erkrath.

Innerhalb des Kreises ist das Wappen der Stadt Erkrath abgebildet.

**Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.**

Sollten das Siegel gefunden werden, wird gebeten dieses dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Büro des Bürgermeisters, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath zuzuleiten.

Sollten Schriftstücke auftauchen, die am 04.07.2017 oder später noch mit diesem Siegel versehen wurde, wird ebenfalls gebeten, den Bürgermeister der Stadt Erkrath zu informieren.

Erkrath, den 18.07.2017

In Vertretung

gez. Schmidt

Technischer Beigeordneter

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.